

ALLGEMEINE VERMIETUNGSBEDINGUNGEN DER ZIEGLMEIER TANKSTELLEN GMBH

1. VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 1.1 Allen Verträgen, die der Kunde mit der Zieglmeier Tankstellen GmbH (im folgenden "ZTG" genannt) über die Anmietung von Behältern, Tanks, Tanktechnik und Umwelttechnik abschließt, liegen ausschließlich diese Allgemeinen Vermietungsbedingungen (AGBV) zugrunde. Diese erkennt der Kunde mit seiner Bestellung ausdrücklich an. Abweichende und entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, selbst dann, wenn die ZTG ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.2 Das Angebot der ZTG richtet sich ausschließlich an Unternehmer, also an natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Behauptet ein Kunde wahrheitswidrig, Unternehmer zu sein oder den Mietgegenstand für sein Unternehmen zu nutzen, so ist er gegenüber ZTG zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher der ZTG dadurch entsteht, dass ZTG auf die Richtigkeit dieser Behauptung vertraut.

2. BESCHAFFENHEIT DES MIETGEGENSTANDS, OBHUTSPFLICHT

- 2.1 Der Mietgegenstand wird in dem vom Kunden besichtigten und bei der Anlieferung bestätigten Zustand zur Verfügung gestellt. Weitergehende Eigenschaften und Merkmale gelten nur dann als vereinbarte Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- 2.2 Erklärungen der ZTG zur Beschaffenheit des Mietgegenstands stellen nur dann eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, wenn die ZTG sie ausdrücklich als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie bezeichnet hat.
- 2.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln. Der Kunde darf den Behälter ausschließlich mit dem vereinbarten Lagermedium wie z.B. Diesel, Heizöl und Wasser/Abwasser befüllen. Das Befüllen des Behälters mit anderen Flüssigkeiten oder Gegenständen ist ausdrücklich nicht gestattet.
- 2.4 Bei auftretenden Schäden hat der Kunde die ZTG unverzüglich zu benachrichtigen und die Reparaturdurchführung durch diese selbst oder einen Dritten zu ermöglichen.
- 2.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen.
- 2.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, einem Dritten Rechte am Mietgegenstand einzuräumen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, den Mietgegenstand unter zu vermieten.
- 2.7 Wird der Mietgegenstand beim Kunden gepfändet oder beschlagnahmt, so hat der Kunde dies der ZTG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Daneben ist der Kunde verpflichtet, den Dritten vom Eigentum der ZTGs in Kenntnis zu setzen.

3. HAFTUNG UND GEFahrTRAGUNG

- 3.1 Die ZTG stellt den Mietgegenstand in einem sach- und fachgerechten Zustand dem Kunden zur Verfügung; ZTG haftet mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) nur für Schäden, die auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind. Dies gilt auch für mittelbare Folgeschäden wie insbesondere entgangenen Gewinn. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf.
- 3.2 Die Haftung der ZTG ist außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, oder bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) auf die bei Vertragsschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Folgeschäden wie insbesondere entgangenen Gewinn.
- 3.3 Die Haftungsbegrenzung der Absätze 3.1 und 3.2 geltend sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungshelfen der ZTG.
- 3.4. Schadensersatzansprüche gegen die ZTG, insbesondere Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar am Mietgegenstand entstanden sind, kann der Kunde nur dann geltend machen, wenn der ZTG grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder diese wesentliche Vertragsverpflichtungen schuldhaft verletzt hat, dies jedoch nur insoweit, als die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird und nur hinsichtlich des

vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.
Eine weitergehende Haftung der ZTG wird ausgeschlossen.

3.5 Der Kunde verpflichtet sich zu Einhaltung sämtlicher europäischer und nationaler Gesetze, Richtlinien und Verordnungen, die den Betrieb des Mietgegenstandes betreffen. Insbesondere ist der Kunde während der Dauer des Mietverhältnisses der Betreiber der Anlage im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bodenschutzgesetzes, und des jeweiligen Landeswassergesetzes verantwortlich.

- 3.6 Die Kosten für Reparaturen durch unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Diebstahl des Behälters oder von Teilen des Behälters während der Mietzeit sind durch den Kunde zu tragen. Die Vornahme der Instandhaltungsarbeiten ist durch ein fachkundiges Unternehmen durchzuführen.
- 3.7 Für Umweltschäden die durch unsachgemäße Bedienung, Sachbeschädigung durch Dritte oder unsachgemäße Aufstellung des Behälters entstanden sind, haftet ausschließlich der Kunde; dieser ist im Falle des Eintritts eines Schadens verpflichtet, die ZTG unverzüglich schriftlich über Art und Zustandekommen des Schadens zu unterrichten.
- 3.8 Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Dritte, tritt der Kunde bereits jetzt an die ZTG ab, soweit sie ZTG auch gegenüber dem Kunden zustehen. ZTG nimmt diese Abtretung an.

4. BESICHTIGUNGSRECHT UND UNTERSUCHUNG DES MIETGEGENSTANDES

- 4.1 ZTG ist berechtigt, vermietete Behälter jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, die ZTG dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND VERZUG

- 5.1 Die Miete wird, sofern einzelvertraglich nichts Anderes vereinbart nach Kalendertagen berechnet; der Tag der Anlieferung und der Tag der Abholung zählen jeweils als voller Kalendertag.
- 5.2. Die Miete wird monatlich abgerechnet und ist innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.3 Neben der Miete sind folgende Nebenkosten zu entrichten:
- a) Krankkosten für Be- und Entladung am Lagerplatz in Schrobenshausen;
 - b) Verladekosten am Einsatzort, soweit diese nicht direkt durch den Kunde getragen werden;
 - c) Anlieferungs- bzw. Abholungskosten je Tank und Strecke (nicht abgeladen);
 - d) Endreinigungspauschale nach Rückgabe des Behälters, wobei eventuell im Behälter befindliche Kraftstoffrestmengen durch die ZTG entsorgt und die Entsorgung dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Restliche Kraftstoffmengen werden dem Kunden nicht vergütet.
- 5.4 Miete und Nebenkosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an die ZTG zu leisten. Unabhängig davon ist ZTG berechtigt, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und entsprechenden Schadenersatz einzufordern.

6. KÜNDIGUNG UND RÜCKGABE DES MIETGEGENSTANDES

- 6.1 Sofern einzelvertraglich nichts Anderes vereinbart, kann jede Vertragspartei das Mietverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 6.2 Der ZTG steht das Recht zur Kündigung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund in jedem der nachfolgenden Fälle zu:
- a) wenn der Kunde den Mietgegenstand einer vertragswidrigen Nutzung zuführt;
 - b) wenn der Kunde sich trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung einer Rechnung mehr als zwei Wochen im Rückstand befindet;
 - c) wenn der Kunde seine Pflichten nach Nr. 2 trotz schriftlicher Abmahnung vernachlässigt.
- 6.3 Ist dem Kunden die Rückgabe des Mietgegenstandes aus von ihm zu vertretenden Gründen bzw. aus technisch zwingenden Gründen unmöglich, so ist er der ZTG für den hieraus entstehenden Schaden zum Ersatz verpflichtet.
- 6.4 Vor dem Rücktransport des Behälters zu ZTG, ist der Kunde verpflichtet, den Behälter durch Schließen der Kugelhähne und aller sonstigen Öffnungen des Behälters in den Transportzustand zu versetzen. (Siehe Kurzbienungsanleitung im Deckel des Behälters)

7. SICHERHEITSLAISTUNG

ZTG ist berechtigt bei negativer Bonitätsauskunft über den Kunden oder im Falle eines wiederholten Zahlungsverzuges jederzeit eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Überweisung, Bar-Kautions oder Übergabe einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers zu erbringen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat.
- 8.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der ZTG.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt.

Stand: 06.2024